



Öffentliche Wasserversorgung – Wasserentnahme an Hydranten

Nach § 4 Abs. 1 Trinkwasserverordnung muss Trinkwasser frei von Krankheitserregern sein. Damit dies gewährleistet werden kann, sind bei der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Da nach § 17 Trinkwasserverordnung „Trinkwasser nicht ohne Sicherungseinrichtung mit Nichttrinkwasser verbunden werden darf“ (siehe auch DIN EN 1717 und die DVGW-Arbeitsblätter W 408 (A) und W 405-B1), hat jegliche Wasserentnahme aus Hydranten ausschließlich über einen Systemtrenner zu erfolgen.

Da eine unsachgemäße, nicht den o. g. technischen Regeln entsprechende Wasserentnahme eine Kontamination des Trinkwassersystems zur Folge haben kann, bedeutet dies die Inkaufnahme einer Gefährdung der Volksgesundheit. Daneben stellt eine nicht genehmigte Entnahme ohne Wasserzähler den Straftatbestand Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch dar.

Eine notwendige Wasserentnahme aus einem Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Finsing ist ausnahmslos mittels eines im Rathaus Neufinsing ausleihbaren Standrohres mit Zähler und Systemtrenner (für Unterflurhydrant) bzw. mobilen Wasserzählers mit Systemtrenner (für Oberflurhydrant) durchzuführen.

Erfolgt eine Wasserentnahme unsachgemäß und ohne Genehmigung der Gemeinde Finsing hat der unbefugte Entnehmer die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen zu tragen.

Gemeinde Finsing
Ihr Wasserversorger

<u>Preise (gültig ab dem 01.10.2015)</u>	<u>netto</u>	<u>brutto 7%</u>
Kaution für Standrohr/Zähler/Systemtrenner bzw. mobiler Zähler/Systemtrenner	500,00 €	
Gebühr pro Woche	10,00 €	10,70 €
Verbrauchsgebühr je m ³ Wasser	1,00 €	1,07 €
